



Newsletter

Ursprung und Freihandelsabkommen

Ende der Warenverkehrsbescheinigung? Fake-News!

In einem breit gestreuten Newsletter einer Logistikfirma wurde kürzlich die Behauptung aufgestellt, dass die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abgeschafft sei.

Dies trifft vorderhand nicht zu.

Nach wie vor steht sie in den meisten Freihandelsabkommen der EFTA/Schweiz in Gebrauch.

Unverändert nicht vorgesehen ist sie in den Freihandelsabkommen mit Korea,

Hong Kong, Kanada und Singapur, in denen nur die Ursprungserklärung als Ursprungsnachweis gilt.

Zutreffend ist hingegen, dass die Warenverkehrsbescheinigung im Rahmen der Ursprungsweitergabe in Entwicklungsländer für die Inanspruchnahme des Geberlandanteils nicht mehr zu verwenden ist, vgl. hierzu auch den [Newsletter 2/2016](#) oder das [Zirkular APS: Einführung des Systems registrierter Ausführer](#).

SFR 10'300 versus EUR 6'000

Im Rahmen der meisten Abkommen dürfen Ursprungserklärungen bis zu einem Wert von 6'000 Euro an Ursprungswaren/Sendung ausgestellt werden. Dieser Wert wurde in Schweizer Franken umgerechnet, was SFR 10'300 ergab.

Aufgrund von seitdem erfolgten Wechselkursänderungen stehen diese beiden Beträge inzwischen in einem gewissen Missverhältnis. Die FHA erlauben es, den Betrag in SFR in gewissem Rahmen trotzdem beizubehalten. Im Sinne von Kontinuität hat die Schweiz davon Gebrauch gemacht.

Manchmal führt dies jedoch zu Verwirrung in den Bestimmungsländern.

Wichtig dabei zu wissen ist:

- Massgebend ist, in welcher Währung fakturiert wird. Beispiel: Wird aus der Schweiz in Euro fakturiert, gilt die Wertgrenze von EUR 6'000.- (und nicht etwa die Grenze von SFR 10'300 zum Tageskurs umgerechnet in Euro).
- Im Rahmen des Systems Paneuropa-Mittelmeer sind die Werte in anderen Währungen bei der europäischen Kommission notifiziert, welche sie den Teilnehmerstaaten mitteilt (siehe [Veröffentlichung](#)). Gegebenenfalls können die Handelspartner darauf hingewiesen werden.

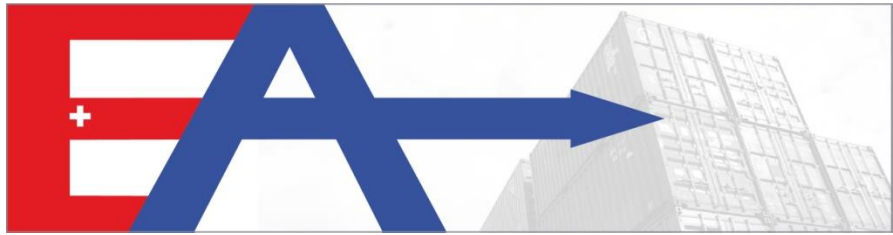
Siehe auch: [Wertgrenzen](#) und [Newsletter 3/15](#).

D-30 wurde zu R-30

Das ehemalige D-30 wurde in "[R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung](#)" umbenannt. Gleichzeitig musste die Darstellung aufgrund des neuen Internet-Auftritts der EZV etwas angepasst werden.

Die gewohnte tabellarische Übersichtlichkeit konnte mittels der PDF-Darstellung beibehalten werden. Inhaltlich bietet das R-30 das Gleiche, wie das ehemalige D-30.

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Unnötige "Ursprungserklärungen"

Die Ursprungserklärung weist den Textbestandteil "...except where otherwise clearly indicated..." auf. Dies ist für Handelspapiere gedacht, die sowohl Ursprungswaren wie auch Nicht-Ursprungswaren aufweisen. Letztere sind dabei deutlich im Handelspapier als Nicht-Ursprungsware zu kennzeichnen.

Es lässt sich jedoch immer wieder feststellen, dass Ursprungserklärungen auf Handelspapieren angebracht werden, welche nur (entsprechend gekennzeichnete) Nicht-Ursprungswaren aufweisen. Dies ist zwar

rein rechtlich wenig problematisch, da die Ursprungserklärung eben sagt: "...except where otherwise clearly indicated..." und sich die Ursprungserklärung so selbst aufhebt. In der Praxis macht es aber schlicht keinen Sinn und kann höchstens zu Verwirrung führen. Die Ausfertigung solcher Ursprungserklärungen ist deshalb zu unterlassen.

Es versteht sich von selbst, dass der upload solcher Ursprungserklärungen in EACN noch weniger Sinn ergibt und das System unnötig belastet.

Neuerungen

- Januar 17 **FHA EFTA-Republik Korea**
[Änderungen im Bereich Ursprungsregeln](#)
- Februar 17 **Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen**
[Ergänzungen in Bezug auf REX \(Ziffer 2\)](#)
- März 17 **Anwendung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU auf den 1. Februar 2016**
[update 13.3.2017 \(Bosnien und Herzegowina\)](#); [aktualisierte Matrix](#)

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel
Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 058 469 12 87
Fax 058 469 13 13
zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen
Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 058 480 11 11
Fax 058 480 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und Zurzach, ZH, SH, TG, SG, AI, AR, ZG, UR, SZ, GL, GR ohne Bezirk Moësa; FL

Genf
Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 058 469 72 72
Fax 058 469 72 73
centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano
Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 058 469 98 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)